



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03290**
Datum: 09.08.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.08.2017	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Auswahlverfahren für die Aufnahme an weiterführenden städtischen Schulen zum Schuljahr 2017/18

Die Stadt Halle hat für Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien keine Schuleinzugsbereiche im Stadtgebiet festgelegt, für jede Schule gibt es entsprechend den räumlichen Bedingungen eine Kapazitätsgrenze. Im Rahmen der Schullaufbahnerklärung kann von den Familien für den gewählten Bildungsgang ein Erstwunsch und ein Ersatzwunsch angegeben werden. Sofern die Anmeldungen die Platzanzahl für eine bestimmte Schule allerdings übersteigen, muss ein Auswahlverfahren (Losverfahren) durchgeführt werden. Gelost werden alle Erstwünsche für die konkrete Schule, so dass eine Nachrückerliste entsteht. Wurde als Ersatzwunsch eine Schule gewählt, an der ebenfalls ein Auswahlverfahren (hinsichtlich der Erstwünsche) notwendig ist, bleibt der Ersatzwunsch unberücksichtigt.

Ich frage:

1. Für den Fall, dass nach Realisierung eines Losverfahrens alle Erstwünsche für eine konkrete Schule (direkt vergebene oder über Nachrückerliste vergebene) berücksichtigt werden können: Welches Verfahren gibt es dann für weitere Interessent*innen? Aus welchen Gründen wird hinsichtlich der Ersatzwünsche nicht eine zweite Nachrückerliste gelost, die sodann genutzt werden kann?
2. In der Bildungsausschusssitzung am 07.06.2017 wurde über die Schülerzahlen zur Aufnahme in weiterführende Schulen im Schuljahr 2017/18 (Stand 31.5.) informiert. Aus welchen Gründen wurde hinsichtlich der Aufnahme am Herdergymnasium gelost, wenn den verfügbaren 104 Schulplätzen lediglich 70 Erstwünsche gegenüber standen?
3. Im Rahmen des Auswahlverfahrens für die städtischen Gesamtschulen war hinsichtlich des Schuljahrs 2017/18 an allen vier Schulen ein Losverfahren nötig, da mehr Erstwünsche für Schulbesuche Vorlagen als Schulplätze vorhanden sind. Welche konkreten Schulplatzangebote wurden den Schüler*innen unterbreitet, die lediglich einen Platz auf einer Nachrückerliste zugelost bekamen? Wie geht die Stadt Halle damit um, dass bei Losverfahren für alle Gesamtschulen Nachrückern

eigentlich nur Schulplätze in einem anderen Bildungsgang angeboten werden können?

4. In wie viel Fällen wurden von Familien Klageverfahren im Hinblick auf Entscheidungen zur Aufnahme an weiterführenden Schulen der Stadt zum Schuljahr 2017/18 vor dem Verwaltungsgericht angestrengt? Welche Fallgestaltungen lagen den betreffenden Verfahren zugrunde? Liegen entsprechende gerichtliche Entscheidungen vor? Konnten Rechtsstreitigkeiten ggf. außergerichtlich gelöst werden?
5. Wie schätzt die Stadtverwaltung den künftigen Bedarf für die einzelnen Bildungsgänge Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasien ein? Werden ggf. zusätzliche Schulkapazitäten benötigt?

gez. Dr. Inés Brock

Fraktionsvorsitzende



Sitzung des Stadtrates am 30.08.2017

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Auswahlverfahren für die Aufnahme an weiterführenden städtischen Schulen zum Schuljahr 2017/18 (Vorlagen-Nr.: VI/2017/03290)

TOP: 10.21

Antwort der Verwaltung:

1. Für den Fall, dass nach Realisierung eines Losverfahrens alle Erstwünsche für eine konkrete Schule (direkt vergebene oder über Nachrückerliste vergebene) nicht berücksichtigt werden können: Welches Verfahren gibt es dann für weitere Interessent*innen? Aus welchen Gründen wird hinsichtlich der Ersatzwünsche nicht eine zweite Nachrückerliste gelöst, die sodann genutzt werden kann?

Die Praxis der letzten Jahre zeigt, dass nur ca. die Hälfte der Eltern Zweitwünsche angeben. Sofern Eltern einen Ersatzwunsch angeben, betrifft es bislang oft Schulen mit sehr hoher Nachfrage, die über keine freien Kapazitäten verfügen. Eine zweite Nachrückerliste ist daher i.d.R. nicht zielführend.

Die Stadtverwaltung bietet den Eltern, deren Erstwünsche nicht berücksichtigt werden, Beratungsgespräche an. Im Regelfall führt dies zu Lösungen, die den Elterninteressen gerecht werden.

2. In der Bildungsausschusssitzung am 07.06.2017 wurde über die Schülerzahlen zur Aufnahme in weiterführende Schulen im Schuljahr 2017/18 (Stand 31.5.) informiert. Aus welchen Gründen wurde hinsichtlich der Aufnahme am Herdergymnasium gelöst, wenn den verfügbaren 104 Schulplätzen lediglich 70 Erstwünsche gegenüber standen?

Es wurde kein Losverfahren durchgeführt.

3. Im Rahmen des Auswahlverfahrens für die städtischen Gesamtschulen war hinsichtlich des Schuljahrs 2017/18 an allen vier Schulen ein Losverfahren nötig, da mehr Erstwünsche für Schulbesuche vorlagen als Schulplätze vorhanden sind. Welche konkreten Schulplatzangebote wurden den Schüler*innen unterbreitet, die lediglich einen Platz auf einer Nachrückerliste zugewiesen bekamen? Wie geht die Stadt Halle damit um, dass bei Losverfahren für alle Gesamtschulen Nachrückern eigentlich nur Schulplätze in einem anderen Bildungsgang angeboten werden können?

Den Schülerinnen und Schülern wurden freie Plätze an der KGS „W. v. Humboldt“ (Gesamtschule) angeboten. Zusätzlich wurden auch freie Plätze an anderen Schulformen angeboten. Eine kurzfristige Lösung ist nur in dieser Form möglich. Mittel- und langfristig wird beobachtet, ob es auch künftig einen hohen Bedarf an Kapazitäten für Gesamtschulen gibt. Abhängig davon wird die mittelfristige Schulentwicklungsplanung künftig angepasst.

4. In wie viel Fällen wurden von Familien Klageverfahren im Hinblick auf Entscheidungen zur Aufnahme an weiterführenden Schulen der Stadt zum Schuljahr 2017/18 vor dem Verwaltungsgericht angestrengt? Welche Fallgestaltungen lagen den betreffenden Verfahren zugrunde? Liegen entsprechende gerichtliche Entscheidungen vor? Konnten Rechtsstreitigkeiten ggf. außergerichtlich gelöst werden?

In vier Fällen wurden Klageverfahren angestrengt:

Fall 1: Die Aufnahme in die Wunschsule wurde angestrebt. Der Antrag wurde durch das Verwaltungsgericht abgelehnt. Beschwerde beim OVG wurde eingelegt. Da zwischenzeitlich ein Platz an der Wunschsule wegen Wegzug frei wurde, konnte dieser Platz angeboten werden und der Antrag der Kläger wurde zurückgezogen.

Fall 2/3: Die Aufnahme in die Wunschsule – IGS - wurde angestrebt. Hier konnten Plätze an der Zweiten IGS angeboten werden, welche durch Wiederholer nicht in Anspruch genommen wurden. Einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes gab es nicht.

Fall 4: Die Aufnahme in die Wunschsule wurde angestrebt. Der Antrag wurde durch das Verwaltungsgericht abgelehnt.

5. Wie schätzt die Stadtverwaltung den künftigen Bedarf für die einzelnen Bildungsgänge Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasien ein? Werden ggf. zusätzliche Schulkapazitäten benötigt?

Mittelfristig werden weitere Schulkapazitäten benötigt, zudem besteht langfristig ein Bedarf an weiterführenden Schulen.

Aus diesem Grund hat die Stadt das Investitionsprogramm Bildung 2022 weiterentwickelt und an den Bedarf angepasst.

Katharina Brederlow
Beigeordnete